

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. November 2009 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit „Sammlung Max Mandl-Maldenau“, beschriebene Gemälde

Johann Peter Krafft

Männliches Bildnis (auch: „Portrait seines Bruders“ oder „Portrait“)

Österreichische Galerie Belvedere, IN 3400

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Max Mandl-Maldenau zu übereignen.

Begründung

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der nachstehende Sachverhalt:

Max Mandl-Maldenau (1865 – 1942) wurde als Jude von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgt.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1938 bestätigte die Galerie Welz, Salzburg, Max Mandl-Maldenau die Übernahme von Gemälden und Kunstgegenständen zum kommissionsweisen Verkauf. Die Objekte wurden in einer 85 Positionen umfassenden Liste angeführt, unter der Position 59 findet sich das gegenständliche, dort mit „*Portrait, bez. Peter Krafft*“ beschriebene und mit RM 40,- bewertete Objekt. Die Summe der Einzelwerte der übernommenen Objekte wurde mit RM 9584,- angegeben. Einem handschriftlichen Vermerk auf dem im Archiv der Galerie Welz erhalten gebliebenen Durchschlag des Schreibens ist zu entnehmen, dass die angeführten Positionen am 1. Juli 1938 zum Pauschalpreis von RM 7.000,- „übernommen“ wurden.

Im Katalog zur Sommerausstellung 1938 der Galerie Welz ist das gegenständliche Portrait (mit weiteren Gegenständen aus der Sammlung von Herrn Max Mandl-Maldenau, siehe Fußnote 2 des Dossiers) enthalten. Auf einer Fotografie ist das gegenständliche Portrait als Teil der Sommerausstellung deutlich zu erkennen. Laut Inventarbuch der Österreichischen Galerie Belvedere wurde das Gemälde Ende 1938 zum Preis von RM 260,- von der Galerie Welz erworben.

Das Vermögen von Max Mandl-Maldenau und seiner Ehefrau Elsa Mandl-Maldenau wurde 1938/1939 liquidiert und u.a. zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe herangezogen. Bereits in der Vermögenserklärung vom 15. Juli 1938 wies Max Mandl-Maldenau darauf hin, dass die Liquidation seines Unternehmens das Privatvermögen „*wohl restlos aufzehren*“ werde. In einem Schreiben der Treuhand-Aktiengesellschaft / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Vermögensverkehrsstelle vom 13. Dezember 1938 wurde im Zusammenhang mit der Unternehmensliquidation darauf hingewiesen, dass diese unter Heranziehung des Privatvermögens, namentlich „*durch den Verkauf von Wertgegenständen, Bildern u. dergl.*“ erfolgt.

Das Ehepaar flüchtete im Sommer 1939. Elsa Mandl-Maldenau starb am 27. November 1939 in Frankreich, Max Mandl-Maldenau starb am 6. August 1942 in Portugal.

1953 ersuchte der Schwiegersohn von Max Mandl-Maldenau das Bundesdenkmalamt um Auskünfte über den Verbleib der Kunstsammlung seines Schwiegervaters. Diese Bemühungen blieben offenbar ergebnislos, jedenfalls ist zu dem gegenständlichen Objekt kein Rückstellungsverfahren dokumentiert. Allerdings ergeben sich aus dem Dossier Rückstellungen von Liegenschaften an die Erben nach Max und Elsa Mandl-Maldenau sowie ein Verfahren vor dem Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter, welches sich auf Verluste von Bankguthaben und durch diskriminierende Abgaben bezog.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ermöglicht Objekte, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz sind entgeltliche Rechtsgeschäfte, die im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um Vermögen zu entziehen, null und nichtig.

Der Beirat hat keinen Zweifel, dass die Veräußerung der Kunstsammlung von Max Mandl-Maldenau an die Galerie Welz ausschließlich verfolgungsbedingt im engen Zusammenhang mit der Liquidierung des Vermögens und der Vorbereitung der Flucht geschah. Die Veräußerung des gegenständlichen Portraits an die Galerie Welz ist daher als nichtiges Rechtsgeschäft gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz zu bewerten.

Der Beirat sieht daher den Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz als erfüllt und empfiehlt daher der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur das gegenständliche Portrait an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Max Mandl-Maldenau zu übereignen.

Wien, 20. November 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Dr. Christoph Hatschek

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Do. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer